

Kann eine GmbH Zeit für die Erfüllung der Rekapitalisierungspflicht gewinnen?

Gibt es eine gesetzliche Möglichkeit, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Zeit für die Erfüllung der bis 15ten März 2016 fälligen Rekapitalisierungspflicht zu gewinnen? Nach dem Expert der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő beschäftigt die Frage viele Gesellschaften mit Beschränkter Haftung, weil viele Gesellschaften sind, für die die bis 15ten März 2016 fällige Erhöhung des Stammkapitals um drei Millionen zurzeit eine ernsthafte Belastung bedeutet, obzwar alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung machen sollen, derer Stammkapital diese Summe nicht erreicht.

Das in diesem Jahr in März in Kraft getretene neue Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) sichert viele Möglichkeiten für die neu gegründeten, weniger kapitalkräftigen, vielleicht schwer auflaufenden Gesellschaften darauf, dass die Rekapitalisierungspflicht in bedeutendem Ausmaß nicht belastend ist – hat RA dr. Arvid Hauck erörtertet.

Einerseits, - wie der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darüber in seinem früheren Artikel auch berichtete – es ist möglich, die Kapitalerhöhung mit der Sacheinlage, sogenannten mit dem Apport zu verwirklichen.

Andererseits, es ist in bestimmtem Fall möglich, die Mitglieder nach dem Entschluss der Kapitalerhöhung eine Frist höchstens von 3 Jahren für die Einzahlung für sich zu sichern.

Möglichkeit gemäß Grundregel

Es ist grundsätzlich möglich, dass die Mitglieder die gleich nicht bezahlte Summe der Kapitalerhöhung bis zum in dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeitpunkt leisten, aber der Gesellschaftsvertrag kann keine längere Zeit als drei Jahre auf die Leistung dieser Pflichten rechtsgültig vorschreiben.

Klar und deutlich, die Mitglieder können die Summe der Kapitalerhöhung jederzeit innerhalb von drei Jahren nach dem Entschluss der Kapitalerhöhung einzahlen. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, die Mitglieder sind aber in diesem Fall verpflichtet, für Schulden der Gesellschaft bis zur Summe seiner noch nicht erfüllten Geldeinlage zu haften.

Also zum Beispiel, wenn die Mitglieder über eine Kapitalerhöhung im Betrag von ein und halb Millionen am 1sten Dezember 2014 beschließen, so müssen sie diese Summe spätestens bis zum 1sten Dezember 2017 bezahlen, aber sie sind bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, für Schulden der Gesellschaft bis zur noch nicht bezahlten Summe der Kapitalerhöhung zu haften.

Es gibt aber eine Schranke

Die in Themen früher erschienenen Publikationen handelten sich aber nicht darum, dass die Anwendung dieser Regel eine wichtige Schranke hat – hat RA dr. Arvid Hauck erinnert.



Wenn die Summe der Kapitalerhöhung die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder übersteigt, muss der Gesellschaft die Sacheinlage bis zur Einreichung des Antrags auf Eintragung einer Änderung voll und ganz zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Fall ist die Begünstigung für zeitlichen Ablaufplan der Zahlungen unanwendbar. Also, wenn unsere Gesellschaft nur über ein Stammkapital von fünfhunderttausend Forint verfügt, und es ist notwendig, sein Stammkapital um zwei und eine halbe Millionen Forint zu erhöhen, so müssen wir die ganze Summe der Kapitalerhöhung bis zur Einreichung des Antrags auf Eintragung einer Änderung bezahlen.

Im Sinne der im Vorhergehenden dargelegten Regeln ist es also möglich, wenn die Summe der Kapitalerhöhung die Summe des aktuellen Stammkapitals nicht übersteigt, dass die Mitglieder über die Kapitalerhöhung nach der entsprechenden Änderung der Gesellschaftsurkunde auf solche Weise entscheiden, dass die Mitglieder höchstens eine Frist von 3 Jahre für die Einzahlung gewähren.

Frage der Dividendenzahlung

In Bezug auf Begünstigung ist es wichtig zu bemerken, wenn die Mitglieder in der Gesellschaftsurkunde bestimmen, dass sie verpflichtet sind, nur eine kleinere Summe als die Hälfte der Kapitalerhöhung zur Einreichung des Antrags auf Eintragung einer Änderung zu bezahlen, kann die Gesellschaft eine Dividende den Mitgliedern aus Gläubigerschutz auftretenden Gründen nicht ausschütten, bis ihre Stammeinlagen nicht eingezahlt wurden.

Die Situation ist dieselbe, wenn die Gesellschaftsurkunde eine längere Zeit als ein Jahr für die Leistung der Geldeinlage ermöglicht. In diesem Fall lohnt es sich, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn die Mitglieder die Geldeinlage fristgerecht nicht leisten, und der Geschäftsführer diese innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der damit zusammenhängenden Aufforderung auch nicht leistet, erlischt sein Mitgliedsverhältnis.

Wenn die Gesellschaft eine Dividende den Mitgliedern gegen die Verbotsbestimmung ausschüttet, sind die Mitglieder gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, die Dividende zurückzuzahlen.

Also, die Antwort auf die in dem Titel gestellten Frage ist ja, in bestimmtem Fall kann man Zeit gewinnen, wenn eine Gesellschaft die Kapitalerhöhung zum Beginn des Jahres 2016 auf solche Weise beschließen kann, dass derer Summe innerhalb von drei Jahren bezahlt werden muss, so können die Mitglieder der Gesellschaft Zeit auf die Einzahlung bis Beginn des Jahres 2019 gewinnen – betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő zum Schluss.